

**Änderung der Promotionsordnung
der Fakultät III für die
kulturwissenschaftlichen Fächer
der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg**

vom 06.12.2013

Der Fakultätsrat der Fakultät III der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 18.09.2013 gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 NHG in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591), die folgende Änderung der Promotionsordnung der Fakultät III für die kulturwissenschaftlichen Fächer der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 15.08.2008 (AM 2/2008, S. 49 ff.) beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 15.10.2013 genehmigt.

Abschnitt I

1. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 12 Bewertung und Abschluss der Promotion“

b) Es wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

„Die Promotion ist mit der Feststellung des Promotionsausschusses, dass die Disputation bestanden ist, abgeschlossen.“

2. § 14 Abs. 1 S. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Vorher hat die Doktorandin oder der Doktorand nicht das Recht, den Doktorgrad zu führen, wohl aber die Bezeichnung Dr. des. zu verwenden.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.